

01.04.2015 Fragen&Antworten

Haftet der Chirurg für einen fehlerhaften Befund des Radiologen?

J. Heberer



© iStock/rclassenlayouts

Frage:

Ein niedergelassener Chirurg fragt an, inwieweit er für eine fehlerhafte MRT-Befundung durch den Radiologen verantwortlich gemacht werden kann, wenn er den Patienten an den Radiologen zum MRT überweist, sich sodann auf dessen Befund verlässt und durch die fehlerhafte Befundung aber ein Schaden bei dem Patienten verursacht wird.

Antwort:

Da hier zwei unterschiedliche Facharzttrichtungen vorliegen, kommen die Grundsätze der horizontalen Arbeitsteilung zum Tragen. Im Rahmen horizontaler Arbeitsteilung, also soweit eine gleichberechtigte Behandlung durch vorwiegend anderen Fachgebieten zugehörige Ärzte erfolgt, beschränkt sich deren Verantwortlichkeit auf den eigenen Fachbereich. Ein Chirurg hat nach Ansicht des Verfassers im Ansatz grundsätzlich also nicht für Fehler des Radiologen einzustehen. Der Chirurg darf hierbei vielmehr auf die gewissenhafte und ordnungsgemäße Arbeit des Radiologen in seinem Fachgebiet vertrauen, soweit der Chirurg keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel hat, die ihn aufgrund der zu erwartenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem eigenen Fachgebiet zu einer Hinterfragung der Tätigkeit des anderen Arztes bewegen müssen. Folglich muss jeder Arzt mindestens eine kritische Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Tätigkeit des fachfremden Arztes durchführen. Somit darf sich der Chirurg, solange

keine offensichtlichen Qualifikationsmängel oder Fehlverhalten, dass der Arzt des anderen Fachgebietes sein folglich keine gegenseitige Überwachungspflicht (vgl. Urteil vom 26.05.2005 – 3 U 127/02).

Das OLG München hat beispielsweise für einen Orthopäden auf den schriftlichen Befund des Radiologen zu einer weiteren Befund nur dann hinterfragen und in geeigneter Weise Orthopäden erhobenen klinischen Befunden nicht oder München, Urteil vom 22.08.2013 – 1 U 204/12).

Der Grundsatz der horizontalen Arbeitsteilung erfährt Eigenverantwortlichkeit des Arztes in seinem eigenen Beispiel mit Urteil vom 29.04.2008 – I U 19/07 im Falle Überweisungsempfänger aufgezeigt, dass der Grundsatz jeweiligen Pflichtenkreise der beteiligten Ärzte unabhängig Fachdisziplinen besteht aus Sicht der Rechtsprechung beispielsweise im Rahmen eines Überweisungsauftrags womöglich gar kontraindiziert sein sollte, kommt der Überweisung dann nicht zugute, da seine eigene originäre

Für den angefragten Fall würde diese Einschränkung nicht kommen, wenn nach dem Berufsrecht (Weiterbildung) gehören bzw. er über die Zusatzweiterbildung „MRT-fachlich Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall Verantwortung kommen.

Heberer J. Haftet der Chirurg für einen fehlerhaften Befund?
08_01.

Autor des Artikels



Dr. jur. Jörg Heberer

Justitiar des BDC, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heberer & Kollegen

[> kontaktieren](#)

